

SICHERHEITSDATENBLATT

Sheet Nr. 0014

Revision 3, September 2003

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname: Dicalite 104, 143, 153, 183, BP3, BP5, BP8, CC1, CA3, SA3, D4A, D4C, D4R, IG3, IG33.

Lieferant: **DICALITE TRADING** Tel.: +32-9-250.95.50
Scheepzatestraat 100 Fax: +32-9-250.95.59
9000 GENT
BELGIUM

Hersteller: Grefco Minerals Corp.
225 City Avenue, Suite 14
BALA CYNWYD, PA 19004
U.S.A.

2. CHEMISCHE ZUSAMMENSETZUNG / ANGABE BESTANDTEILE

- 2.1 Chemische Zusammensetzung:
CAS-Nr.: 61790-53-2; Natürlicher Kieselgur
CAS-Nr.: 14808-60-7; Quartz (max. 3% m/m)
CAS-Nr.: 14464-46-1; Cristobalite (max. 5% m/m)
- 2.2 Identifikationsnummer:
EINECS-Nummer: - ; Natürlicher Kieselgur
EINECS-Nummer: 238-878-4; Quartz
EINECS-Nummer: 238-455-4; Cristobalite

Kennzeichnung		
X _n	R48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
	S22	Staub nicht einatmen.

3. MÖGLICHE GEFAHREN

Alle Kieselguren, auch dieses Produkt, enthalten kristalline Kieselsäure, die, falls eingeatmet, gesundheitsgefährdend ist.

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) hat kristalline Kieselsäure als krebserregend beim Menschen eingestuft (Klasse 1).

Es ist bekannt, daß kristalline Kieselsäure Silikose (Staublunge) verursacht, eine nicht krebsartige Lungenerkrankung, wie unter anderem Bronchitis, Emphysem und Asthma.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

- 4.1 Nach Einatmen: Frischluft atmen, Nase reinigen, Rachen spülen. Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
- 4.2 Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- 4.3 Nach Augenkontakt: Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 Geeignete Löschmittel: Kieselgur ist nicht entflammbar; Feuerlöschmaßnahmen müssen sich beziehen auf eventuell brennbare Beiprodukte, die nach der Filtration im Filterkuchen verbleiben.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Schutzausrüstung tragen (Schutzmaske 3M P3, evtl. Schutzbrille); ungeschützte Personen fernhalten.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung / Aufnahme: Unter Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung mit geeignetem Staubsauger aufsaugen bzw. kehren im angefeuchteten Zustand. Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Handhabung:
- 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang: Für gute Belüftung bzw. Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Übermäßige Staubbildung vermeiden.
- 7.2 Lagerung:
- 7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
- 7.2.2 Zusammenlegungshinweise: Kieselgur nicht mit geruchsintensiven anderen Chemikalien in einem Raum zusammenlagern.
- 7.2.3 Weitere Angaben zu Lagerbedingungen: Auf ausreichende Be- und Entlüftung achten.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Wirksame mechanische Absaugung am Arbeitsplatz installieren.

8.2 Bestandteile mit Arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

<u>DEUTSCHLAND</u> :	<u>CAS-Nr.</u>	<u>Bezeichnung des Stoffes</u>	<u>Art</u>	<u>Wert</u>	<u>Einheit</u>
	14464-46-1	Cristobalit	MAK	0.15	mg/m ³
	14808-60-7	Quarz	MAK	0.15	mg/m ³
	61790-53-2	Natürlicher Kieselgur	MAK	4	mg/m ³

8.3 Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.4 Persönliche Schutzausrüstung:

8.4.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidung durch Absaugen reinigen.

8.5 Atemschutz: Filter 3M P3

8.6 Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Form:	Pulver
9.2 Farbe:	weiß
9.3 Geruch:	geruchlos
9.4 Zustandsänderung	
9.4.1 Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht anwendbar
9.4.2 Siedepunkt/Siedebereich:	nicht anwendbar
9.4.3 Flammpunkt:	nicht anwendbar
9.4.4 Entzündlichkeit:	nicht brennbar
9.4.5 Explosionsgefahr:	nicht explosionsgefährlich
9.4.6 Dichte:	2.00 g/cm ³
9.4.7 Schüttdichte:	bei 20°C ca. 110 – 175 g/l
9.4.8 Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	bei 20°C: unbedeutend
9.4.9 pH-Wert (10%ige Suspension):	bei 20°C: 6.5 – 8.5

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Zu vermeidende Stoffe: Fluorwasserstoffsäure kann reaktive Fluorverbindungen freisetzen.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Fluorwasserstoff

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Akute Toxizität:

11.1.1 Primäre Reizwirkung: an der Haut – nicht bestimmt.

11.2 Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):

Alle Kieselguren, auch dieses Produkt, enthalten kristalline Kieselsäure, die, falls eingeatmet, gesundheitsgefährdend ist.

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) hat kristalline Kieselsäure als krebserregend beim Menschen eingestuft (Klasse 1). Diese Einstufung stützt sich auf Ergebnisse, die in Tierversuchen ermittelt wurden und als ausreichend anzusehen waren, und auf epidemiologische Untersuchungen, deren Ergebnisse kristalline Kieselsäure als begrenzt kanzerogen einstufen.

Es ist bekannt, daß kristalline Kieselsäure Silikose (Staublunge) verursacht, eine nicht krebsartige Lungenerkrankung, wie unter anderem Bronchitis, Emphysem und Asthma. Weitere Studien werden durchgeführt, um die potentiellen, gesundheitlichen Risiken durch Kieselguren abzuklären.

Medizinische Vorbelastungen, die ein erhöhtes Risiko darstellen können sind:

Vorhandene Erkrankungen der oberen Atemwege und etwaige Lungenerkrankungen, wie unter anderem Bronchitis, Emphysem und Asthma.

Durch Inhalation betroffene Organe:	Lunge
Akute gesundheitliche Folge:	Flüchtige Reizung der oberen Atemwege
Chronische gesundheitliche Folgen:	Krebserregende Wirkung (gem. Einstufung, durch IARC, Klasse 1). Silikose, eine nicht kanzerogene Lungenerkrankung, die bei übermäßiger Aussetzung durch kristalline Kieselsäure entsteht.

Diese Aussagen stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Weitere ökologische Hinweise:

12.1.1 Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse: NWG-Stoff gem. Anhang 1, Kenn-Nr. 765 (nicht wassergefährdend).

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Produkt:

13.1.1 Empfehlung: Kann unter Beachtung der notwendigen technischen Vorschriften nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörde

gemeinsam mit Hausmüll deponiert werden. Nach Verwendung z.B. als Filterhilfsmittel ist die Zusammensetzung der abfiltrierten Stoffe für die Entsorgung maßgebend. Ggf. kann angewandt werden. Abfallschlüssel 314 35 (Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen).

13.2 Ungereinigte Verpackung:

13.2.1 Empfehlung: Entsorgung gem. den behördlichen Vorschriften.

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

14.1 Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler Transportvorschriften.

15. VORSCHRIFTEN

15.1 Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien: Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes: Xn mindergiftig

15.2 R-Sätze: 48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

15.3 S-Sätze: 22 Staub nicht einatmen.

15.4 Nationale Vorschriften: Nach der derzeitigen Gefahrstoffverordnung ist das Produkt kennzeichnungspflichtig. Die Kennzeichnung entspricht der Kennzeichnung nach der allgemeinen Zubereitungsrichtlinie 88/379 EWG.

15.5 Störfallverordnung, Anhang II, Nr.: nicht anwendbar.

15.6 Technische Anleitung Luft: nicht anwendbar.

15.7 Wassergefährdungsklasse: WGK 0 (Selbsteinstufung), nicht wassergefährdend.

15.8 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen: VBG 119 (gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub) und TrgA 508 (Silikogener Staub) beachten. Definition Feinstaub siehe TRGS 900.

16. SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnis, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

gem. 2001/58/EC